Amtsblatt

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 17

Potsdam, den 30. März 2006

S. 2

S. 3

S. 4

Nr. 4

S. 4

S. 5

S. 8

S. 16

Inhalt:

_	Beschlüsse aus der 23. Stadtverordneten-
	versammlung vom 01.03.2006

-	Schließung Espengrund-Gymnasium	S. 2
_	Abbau Sekundarstufe I Fahrland-Oberschule	
	und Fortführung als Grundschule	S. 2

- Analyse und Konzept für Speicherstadt S. 2
 Umsetzung Ganztagsschulprogramm
- "Zukunft, Bildung und Betreuung" S. 2
 Straßenausbaubeiträge S. 2
- Aktionstag "Havelbaden und Havelradeln"
 am 16. Juli 2006
- Arbeit der PAGA
 Reinigungsleistungen in Schulen
 Kosteneinsparung für das Haushaltsjahr 2007
 S. 3
 S. 3
 S. 3
- Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugsund Erholungsorten vom 02.03.2006
- Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Jahr 2006 vom 02.03.2006

 Vollzug des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) – Ausnahmebewilligung zur Befreiung von den Vorschriften des § 3 LSchlG anlässlich der Fußballweltmeisterschaften 2006 in der Zeit vom 9, Juni 2006 bis 9, Juli 2006

- Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Nedlitzer Südbrücke im Zuge der Bundesstraße 2 über den Sacrow-Paretzer-Kanal, UHW – km 20,34/Öffentliche Auslegung
- Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam "Ehemaliges Lazarett am Voltaireweg" S. 6
- Genehmigung der 2. Änderung des
 Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt
 Potsdam "Kaserne Kirschallee"
 S. 7
- Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam "Einkaufszentrum Brandenburger Straße"
- Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam "Einkaufszentrum Pappelallee/Kirschallee" S. 9
- Satzung über den Textbebauungsplan
 SAN-P 05 "Brandenburger Straße"
 Satzung über den Bebauungsplan
- SAN-P 06/1 "Block 10" S. 11

 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40
- "Kaserne Kirschallee" S. 12 - Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42.1
- "Kaserne Pappelallee/Johannes-Lepsius-Straße" S. 13 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 66A
- "Südliche Gartenstadt" S. 14

 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 66B
- "Nördliche Gartenstadt" S. 15

 Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes
 Nr. 14 A "Kirschallee/Habichtweg"

 Data ille und des Boule in Leannes
- Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum
 Bebauungsplan Nr. 100 "Wissenschaftspark Golm",
 Ortsteil Golm
 S. 17
- Tagesordnung der 24. Sitzung der
 Stadtverordnetenversammlung
 S. 18
- Mitteilung zum Ausbau der Leiblstraße S. 21
- Umbenennung eines Teilstückes der Kirschallee in 14469 Potsdam
 Benennung einer Privatstraße in 14480 Potsdam
 S. 22

Impressum



Landeshauptstadt Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer **Redaktion:** Rita Haack

Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 61

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28 Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39 Volkshochschule. Dortustr. 37

Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:

Brandenburgische Üniversitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,

Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

-	Offentliche Auslegung des Entwurfes des Abfallwirtschaftskonzeptes der Landeshauptstadt		Bekanntmachung zur beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes – Teilabschnitt	
	Potsdam 2006 – 2010	S. 22	Dorfstraße Uetz und Teilabschnitt Rundweg in	
-	Umlegungsausschuss	S. 22	14476 Uetz S.	27
-	Berufung einer Ersatzperson in den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Potsdam	S. 22	ENDE DES AMTLICHEN TEILS	
-	Satzung der Jagdgenossenschaft Fahrland	S. 23	 Mitteilung der Unteren Wasserbehörde der 	
_	Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes		Landeshauptstadt Potsdam S.	27
	Potsdam Information	S. 26	 Bürgerversammlung zur Erweiterung des Sanierungs- 	
_	Jahresabschluss des Eigenbetriebes		gebietes "Zweite barocke Stadterweiterung" S.	27
	Stadtbeleuchtung Potsdam zum 31.12.2004	S. 26	Einladung zur Mitgliederversammlung der	
_	Jahresabschluss des Eigenbetriebes Tierheim		Jagdgenossenschaft Satzkorn S.	28
	Potsdam zum 31.12.2002	S. 26	- Jubilare April 2006 S.	28

Beschlüsse aus der 23. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 01.03.2006

Schließung des Espengrund-Gymnasiums (11) Vorlage: 05/SVV/1084

- Das Espengrund-Gymnasium (11) nimmt ab Schuljahr 2006/2007 keine 7. Klassen auf und wird mit Beendigung des Schuljahres 2007/2008 geschlossen.
- 2. Die verbleibenden Klassenstufen 12 und 13 werden ab Schuljahr 2008/2009 am Leibniz-Gymnasium (41) beschult.
- 3. Die von der Schulkonferenz des Espengrund-Gymnasiums gestellten Forderungen sind zu berücksichtigen:
 - Erhalt des Rechtsanspruches der Schüler des gymnasialen Bildungsganges, an einem Gymnasium der Stadt zu lernen:
 - Integration des Espengrund-Gymnasiums in das Leibnitz-Gymnasium bei Erhalt der ausgewählten Unterrichtsfächer und Kurse:
 - Gründung einer Arbeitsgruppe zur gemeinsamen Gestaltung des Auslaufs- und Integrationsprozesses.

Abbau der Sekundarstufe I an der Regenbogenschule (7) Fahrland – Oberschule – und Fortführung als Grundschule Vorlage: 05/SVV/1085

- Infolge der geringen Anwahl der Regenbogenschule (7) Fahrland beim Übergang in die Klassenstufe 7 wird mit Auslaufen der jetzigen Klassenstufe 10 die Sekundarstufe I abgebaut.
- Ab Schuljahr 2006/2007 wird die Regenbogenschule (7) Fahrland als Grundschule fortgeführt.

Analyse und Konzept für die Speicherstadt Vorlage: 05/SVV/0921

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Ausschuss für Stadtplanung und Bauen bis April 2006 einen zusammenfassenden Überblick über die Absichten und planerischen Vorstellungen der einzelnen Grundstückseigentümer in der Speicherstadt zu geben und diese im Vergleich zu den bislang von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Leitvorstellungen zur künftigen Entwicklung zu bewerten.

Im Ergebnis ist aufzuzeigen, wo Ansatzpunkte bestehen, eine Entwicklung im Interesse dieser Ziele zu befördern, und wo Hindernisse für eine zügige Bereinigung der Brache liegen.

Umsetzung des Ganztagsschulprogramms "Zukunft Bildung und Betreuung" in der Stadt Potsdam Vorlage: 05/SVV/0926

- Die Stadtverordnetenversammlung Potsdam bekennt sich zur Ganztagsschule als einem Reformprojekt zur notwendigen Qualitätsverbesserung der schulischen Bildung und Betreuung.
- In jedem Sozialraum der Stadt Potsdam sollten Ganztagsschulen entsprechend der Bedarfe, mindestens jedoch eine Ganztagsschule der Primarstufe und der Sekundarstufe I, eingerichtet werden.

Straßenausbaubeiträge Vorlage: 05/SVV/1043

Der Oberbürgermeister wird beauftragt dafür Sorge zu tragen, dass die in der Satzung für Straßenausbaubeiträge vorgeschriebene Befragung der Anlieger vor Beginn der Straßenbaumaßnahmen konsequent realisiert wird.

Angesichts der aufgetretenen Unklarheiten im Zusammenhang mit dem Ausbau der Florastraße und der Potsdamer Straße wird dem OBM empfohlen unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten den Anliegern für die jetzt erfolgte Aufforderung zur Zahlung von Straßenausbaubeiträgen einen zinsfreien Aufschub bis zu einer rechtlichen Klärung der Zahlungsvoraussetzungen zu erteilen.

Aktionstag "Havelbaden und Havelradeln" am 16. Juli 2006 Vorlage: 06/SVV/0088

Zur Bekräftigung der ablehnenden Haltung der Landeshauptstadt Potsdam zum Ausbau der Wasserstraßenverbindung Hannover-Magdeburg-Berlin, Vorhaben Ausbau des Sacrow-Paretzer-Kanals (VDE Nr. 17), ruft die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam zur aktiven Teilnahme am internationalen Aktionstag "Havelbaden und Havelradeln" am 16. Juli 2006 in und nach Ketzin auf.

Die Landeshauptstadt Potsdam unterstützt des Bestreben des

Aktionsbündnisses gegen den Havelausbau, in diesem Jahr zum 13. Mal zum Volksradeln gegen den Havelausbau aufzurufen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diesen Aufruf in geeigneter Weise wirksam öffentlich zu machen und die Organisatoren bei der Vorbereitung des Volksradelns zu unterstützen, insbesondere bei den ordnungsrechtlichen Planungen und der Durchfüh-

Arbeit der PAGA Vorlage: 06/SVV/0089

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich über den Deutschen Städtetag in Gesprächen mit dem Bundesministerium für Arbeit sowie mit der Arbeitsagentur in Nürnberg für die Umsetzung des vorgegebenen Betreuungsschlüssels 1:150 (Ü 25) bzw. 1:75 (U 25) bei der PAGA zur Gewährleistung der Qualitätsparameter einzusetzen.

Dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales und dem Hauptausschuss ist bis zum Mai 2006 dazu zu berichten.

Reinigungsleistungen in Schulen Vorlage: 06/SVV/0091

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unverzüglich geeignete Maßnahmen für die Einhaltung gültiger Qualitätsstandards bei der Reinigung von Schulen zu veranlassen.

Kosteneinsparung für das Haushaltsjahr 2007 Vorlage: 06/SVV/0143

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Gespräche mit der Fördergesellschaft Wiederaufbau Garnisonkirche mit dem Ziel aufzunehmen, dass diese die finanzielle Verantwortung für das Glockenspiel auf der Plantage spätestens ab dem 1.1.2007 übernimmt und damit der städtische Haushalt von dieser Kostenbelastung befreit wird.

Sollten die Gespräche nicht zum erwünschten Ziel führen, sind Gespräche mit anderen am Wiederaufbau beteiligten Organisationen wie z.B. der ev. Kirche mit der gleichen Zielsetzung zu führen, so dass spätestens zum Haushaltsjahr 2007 der städtische Haushalt nicht mehr durch diesen Kostenpunkt belastet wird.

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten vom 02.03.2006

Auf Grund

- § 10 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBI. I, S. 744), zuletzt geändert durch Siebtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 7. Juli 2005 (BGBI. I, S. 1954 [1968])
- § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBI. I, S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBI. I, S. 289, [294])
- § 2 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten (Ladenschluss-Ausnahmeverordnung LSchlAV) - vom 9. Mai 2005 (GVBI. II, S. 238)

wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.03.2006 für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam einschließlich ihrer Ortsteile.

§ 2 Öffnungszeiten

(1) In der Landeshauptstadt Potsdam dürfen in der Zeit vom 10. April bis 20. Dezember alljährlich Verkaufsstellen für den Verkauf von Badegegenständen, Devotionalien, frischen Früchten, alkoholfreien Getränken, Milch und Milcherzeugnissen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes; Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für den Ort kennzeichnend sind geöffnet sein:

- an allen Sonn- und Feiertagen, ausgenommen am Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag,
- von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr

(2) Übersteigt die Zahl der in den Zeitraum nach Abs. 1 fallenden Sonntage die Zahl 36, so entfällt die Öffnung an dem ersten in den Zeitraum fallenden Sonntag.

§ 3 **Arbeitnehmerschutz**

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für den Einzelhandel in Brandenburg, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen und an Sonnabenden in Ausflugs- und Erholungsgebieten der Landeshauptstadt Potsdam vom 05.02.1997 (Amtsblatt 2/97 der Stadt Potsdam vom 20.02.1997 S. 4) und die Erste Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen und an Sonnabenden in Ausflugs- und Erholungsgebieten der Landeshauptstadt Potsdam vom 3. April 1998 (Amtsblatt 4/98 der Stadt Potsdam vom 17.04.1998, S. 8) außer Kraft.

Potsdam, den 02.03.2006

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Jahr 2006 vom 02.03.2006

Auf Grund

- des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBI. I, S. 744), zuletzt geändert durch Siebtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 7. Juli 2005 (BGBl. I, S. 1954 [1968])
- § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBI. I, S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBI. I, S. 289, [294])
- Nr. 3.1.5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 25. September 1999

wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.03.2006 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Öffnungszeiten an Sonntagen

Verkaufsstellen dürfen in der Landeshauptstadt Potsdam von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- 1. am 23. April 2006,
- 2. am 14. Mai 2006.
- 3. am 3. September 2006,
- 4. am 5. November 2006,

aus Anlass des "Tulpenfestes" aus Anlass des "Internationalen Begegnungsfestes"

aus Anlass des "Töpfermarktes"

aus Anlass der "11. Potsdamer

Bildungsmesse"

§ 2 **Arbeitnehmerschutz**

Bei der Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen auf Grund dieser Verordnung sind der § 17 LSchlG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Brandenburg, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz einzuhalten.

83 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Sie tritt am 31.12.2006 außer Kraft.

Potsdam, den 02.03.2006

Jann Jakobs Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) Ausnahmebewilligung zur Befreiung von den Vorschriften des § 3 LSchlG anlässlich der Fußballweltmeisterschaft 2006 in der Zeit vom 9. Juni 2006 bis 9. Juli 2006

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam erlässt als Kreisordnungsbehörde für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Potsdam in der Zeit vom 9. Juni 2006 bis 9. Juli 2006
 - an Werktagen bis 24:00 Uhr und
 - an den fünf Sonntagen von 14:00 bis 20:00 Uhr

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein. Entsprechendes gilt für das Feilhalten von Waren außerhalb von festen Verkaufsstellen.

- 2. Diese Ladenöffnungszeiten gelten unter der Bedingung,
 - dass eine Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen nur an maximal drei der fünf Sonntage und nur mit deren Zustimmung erfolgt und

- dass den ArbeitnehmerInnen, unabhängig von der Länge der Beschäftigung am jeweiligen Sonntag, ein ganzer Ersatzruhetag innerhalb eines den Beschäftigungssonntag einschließenden Zeitraums von zwei Wochen gewährt
- 3. Die sofortige Vollziehung zu Nr. 1 und Nr. 2 wird angeordnet.

Rechtsgrundlagen:

- § 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchIG) in der Fassung vom 2. Juni 2003 (BGBI. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 07.07.2005 (BGBI. I S. 1954),
- § 23 Abs. 1 S. 3 LSchlG i. V. m. Nr. 3.1.11 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 25.09.1999 (GVBI. II S. 539) in der geltenden Fassung,
- § 37 Buchstabe b) in Verbindung mit §§ 28, 29 und 32 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBI. I, S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBI. I,S. 289, [294]),

- § 36 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 4. August 1998 (GVBI. I S. 178) in der geltenden Fassung,
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO vom 21.01.1960 (BGBL I S. 17) in der geltenden Fassung

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Gründe können während der allgemeinen Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Potsdam mit Sitz in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bereich Allgemeine Ordnungsangelegenheiten, Arbeitsgruppe Gewerbeangelegenheiten, Zimmer 216, eingesehen werden.

Hinweise:

Die Genehmigung zur Verlängerung der Öffnungszeiten enthält keine Genehmigung zur Verlängerung der Arbeitszeiten. Das Arbeitszeitgesetz und gegebenenfalls die Tarifverträge sind einzuhalten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass alle Arbeitszeiten über 8 Stunden täglich und generell an Sonntagen aufzuzeichnen sind.

Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes und Betriebsverfassungsgesetz bleiben unbe-

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam oder bei der Arbeitsgruppe Gewerbeangelegenheiten oder bei jeder anderen Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung Potsdam, mit Sitz in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

Potsdam, den 20.03.2006

Jann Jakobs Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Nedlitzer Südbrücke im Zuge der Bundesstraße 2 über den Sacrow-Paretzer-Kanal, UHW - km 20,34/Öffentliche Auslegung

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Berlin, Mehringdamm 129, 10965 Berlin (Träger des Vorhabens), beabsichtigt die Durchführung des Vorhabens und hat dafür am 24.02.2006 den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost, Gerhart-Hauptmannstr. 16, 39108 Magdeburg Ost beantragt.

Im wesentlichen besteht das Vorhaben aus:

- Neubau der Nedlitzer Südbrücke im Zuge der Bundesstraße 2 über den Sacrow-Paretzer-Kanal, UHW-km 20,34 in Parallellage westlich der vorhandenen Brücke,
- Anlegung eines beidseitigen gemeinsamen Geh- und Rad-
- Anpassung von Anlagen Dritter,
- Rückführung von Abtragsmassen und Schutt in den Wirtschaftskreislauf,
- Anpassung der Straßenrampen, Grundstückszufahrten und Einmündungen an die veränderten Randbedingungen,
- Einrichtung von Baustellen- und Montageflächen,
- Anpassung bzw. Einrichtung von Bushaltestellen,
- Abriss der vorhandenen Brücke, eines Wohngebäudes und von Nebengebäuden,
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf der Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP),
- Inanspruchnahme von Grundstücken in den Gemarkungen Nedlitz (Flur 1) sowie Neu Fahrland (Flur 3).

Das Vorhaben ist Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die dafür zusammengestellten Informationen sind Bestandteil der ausliegenden Planunterlagen.

II.

Für das Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 10.04.2006 bis 12.05.2006 (jeweils einschließlich)

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei der

Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Stadtentwicklung-Verkehrsentwicklung, aus 1, Zimmer 816, Hegelallee 6 - 10, 14467 Potsdam:

Montag, Mittwoch und Donnerstag 08:00 bis 16:00 Uhr 08:00 bis 18:00 Uhr Dienstag 08:00 bis 13:00 Uhr Freitag

Diese Auslegung wird am 30.03.2006 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam bekannt gemacht. Die der Wasserund Schifffahrtsdirektion Ost bekannten Betroffenen sowie Behörden und Verbände werden gesondert informiert und ihnen die Möglichkeit zur Abgabe von Einwendungen und/oder Stellungnahmen eingeräumt.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens 29.05.2006 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels), schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost, Gerhart-Hauptmannstr. 16, 39108 Magdeburg oder bei der o. g. Stelle, in der die Planunterlagen ausliegen, zu erheben.

Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

- 2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.
- 3. Über die erhobenen Einwendungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
- 4. Personen, die Einwendungen erhoben haben, k\u00f6nnen von dem Er\u00f6rterungstermin durch \u00f6ffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung \u00fcber die Einwendungen durch \u00f6ffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als f\u00fcnfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
- 5. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (ab 10.04.2006) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentliche wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 19 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Jann Jakobs Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam "Ehemaliges Lazarett am Voltaireweg"

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 25.01.2006 die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung am 10.03.2006 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes "Ehemaliges Lazarett am Voltaireweg" wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

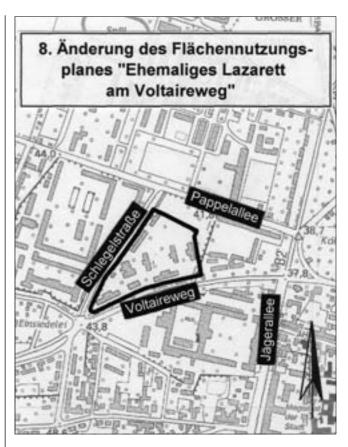
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 17.03.2006

Jann Jakobs Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam "Ehemaliges Lazarett am Voltaireweg" wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.



Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der ortsrechtlichen Vorschrift angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegen-

über der Landeshauptstadt Potsdam erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der ortsrechtlichen Vorschrift ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes findet die öffentliche Auslegung, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:10.000 und der Begründung, gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

31. März 2006 bis 28. April 2006

statt.

Landeshauptstadt Potsdam,

Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 8. Etage

montags bis donnerstags freitags

07:00 Uhr bis 18:00 Uhr 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Potsdam, den 17.03.2006

Jann Jakobs Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam "Kaserne Kirschallee"

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 25.01.2006 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung am 06.03.2006 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geneh-

Die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes "Kaserne Kirschallee" wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

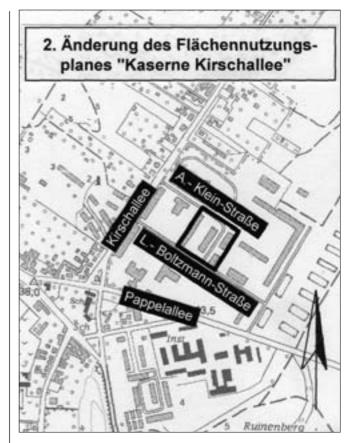
Potsdam, den 14.3.2006

Jann Jakobs Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam "Kaserne Kirschallee" wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb ei-



nes Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der ortsrechtlichen Vorschrift angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der ortsrechtlichen Vorschrift ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes findet die öffentliche Auslegung, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:10.000 und der Begründung, gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

31. März 2006 bis 28. April 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam,

Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und

Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags

freitags

07:00 Uhr bis 18:00 Uhr 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Potsdam, den 14.03.2006

Jann Jakobs Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam "Einkaufszentrum Brandenburger Straße"

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 25.01.2006 die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung am 07.03.2006 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes "Einkaufszentrum Brandenburger Straße" wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 14.03.2006

Jann Jakobs Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam "Einkaufszentrum Brandenburger Straße" wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der ortsrechtlichen Vorschrift angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam erfolgen, die verletzte Vor-



schrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der ortsrechtlichen Vorschrift ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes findet die öffentliche Auslegung, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:10.000 und der Begründung, gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

31. März 2006 bis 28. April 2006

statt

Ort: Landeshauptstadt Potsdam,

Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags

07:00 Uhr bis 18:00 Uhr 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Potsdam, den 14.03.2006

Jann Jakobs Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam "Einkaufszentrum Pappelallee/Kirschallee"

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 25.01.2006 die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung am 06.03.2006 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes "Einkaufszentrum Pappelallee/Kirschallee" wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 14.03.2006

Jann Jakobs Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam "Einkaufszentrum Pappelallee/Kirschallee" wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der ortsrechtlichen Vorschrift angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der ortsrechtlichen Vorschrift ergeben.



Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes findet die öffentliche Auslegung, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:10.000 und der Begründung, gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

31. März 2006 bis 28. April 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam,

Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 8. Etage

montags bis donnerstags Zeit: freitags

07:00 Uhr bis 18:00 Uhr 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Potsdam, den 14.03, 2006

Satzung über den Textbebauungsplan SAN-P 05 "Brandenburger Straße"

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 01.03.2006 den Textbebauungsplan SAN-P05 "Brandenburger Straße" als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

Landeshauptstadt Potsdam Der Oberbürgermeister Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege in der Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Textbebauungsplanes SAN-P 05 "Brandenburger Straße" umfasst die Grundstücke

- Brandenburger Straße 1 18, 34 42 und 57 72,
- Schopenhauerstraße 11 14,
- Hermann-Elflein-Straße 13 15 und 24 26,
- Lindenstraße 15 17 und 50 53,
- Dortustraße 16 18,
- Friedrich-Ebert-Straße 14 –16 und
- Am Bassin 6 7

Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 09.03.2006

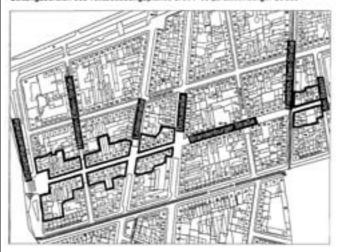
Jann Jakobs Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Textbebauungsplan SAN-P 05 "Brandenburger Straße" der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der

Geltungsbereich des Textbebauungsp



Landeshauptstadt Potsdam Der Oberbürgermeister Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1: 2000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

31. März 2006 bis 19. April 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam Der Oberbürgermeister Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr freitags

Potsdam, den 09.03.2006

Satzung über den Bebauungsplan SAN-P 06/1 "Block 10"

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 01.03.2006 den Bebauungsplan SAN-P06/1 "Block 10" als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

Landeshauptstadt Potsdam Der Oberbürgermeister Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege in der Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes SAN-P06/1 "Block 10" umfasst die Grundstücke

- Friedrich-Ebert-Straße 20 26,
- Mittelstraße 1 13,
- Benkertstraße 6 12 und
- Gutenbergstraße 76 86.

Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes SAN-P 06/1 "Block 10" treten in dessen Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes SAN-P 06 "Holländisches Viertel" außer Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

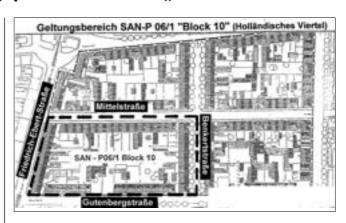
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 9.3.2006

Jann Jakobs Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan SAN-P 06/1 "Block 10" der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.



Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der

Landeshauptstadt Potsdam Der Oberbürgermeister Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 500 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

31. März 2006 bis 19. April 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister

Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege

Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr

freitags

07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Potsdam, den 09.03.2006

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 "Kaserne Kirschallee"

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 25. Januar 2006 den Bebauungsplan Nr. 40 "Kaserne Kirschallee" als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

Landeshauptstadt Potsdam Der Oberbürgermeister Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege in der Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 "Kaserne Kirschallee" umfasst eine Fläche von ca. 23,1 ha. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

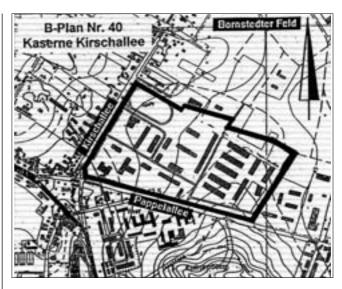
Potsdam, den 13.03.2006

Jann Jakobs Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 "Kaserne Kirschallee" der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der



Landeshauptstadt Potsdam Der Oberbürgermeister Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1: 1000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

31. März 2006 bis 19. April 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam Der Oberbürgermeister

Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege

Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags

freitags

07:00 Uhr bis 18:00 Uhr 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Potsdam, den 13.03.2006

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42.1 "Kaserne Pappelallee/Johannes-Lepsius-Straße"

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 1. März 2006 den Bebauungsplan Nr. 42.1 "Kaserne Pappelallee/Johannes-Lepsius-Straße" als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

Landeshauptstadt Potsdam Der Oberbürgermeister Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege in der Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 42.1 "Kaserne Pappelallee/Johannes-Lepsius-Straße" umfasst eine rund 4,7 ha große Fläche im Norden der Stadt Potsdam, rund 1 km vom Stadtzentrum entfernt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Norden durch die Kiepenheuerallee, im Osten durch die Siedlung "Vaterland", im Süden durch die Pappelallee und im Westen durch das Grundstück der Fachhochschule Potsdam begrenzt. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 14.03.2006

Jann Jakobs Oberbürgermeister

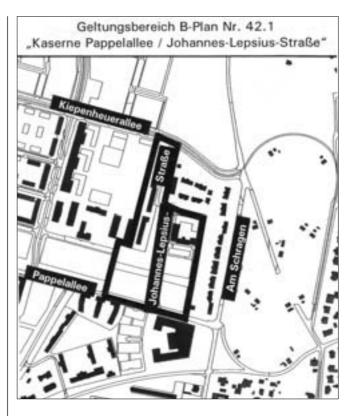
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42.1 "Kaserne Pappelallee/Johannes-Lepsius-Straße" der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der

Landeshauptstadt Potsdam Der Oberbürgermeister Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden vor.



Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1: 1000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

31. März 2006 bis 19. April 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister

Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege

Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr

freitags

07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Potsdam, den 14.03.2006

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 66A "Südliche Gartenstadt"

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 1. März 2006 den Bebauungsplan Nr. 66A "Südliche Gartenstadt" als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

Landeshauptstadt Potsdam Der Oberbürgermeister Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege in der Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66A "Südliche Gartenstadt" umfasst eine Fläche von 19,2 ha. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 14.03.2006

Jann Jakobs Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

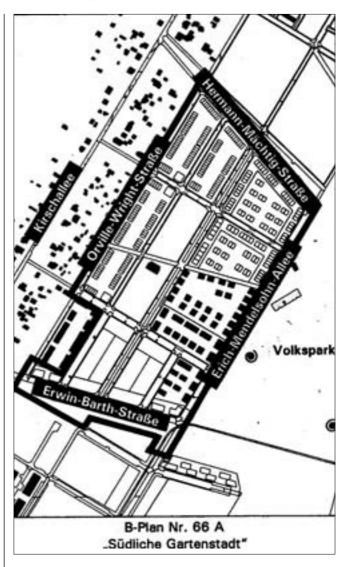
Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 66A "Südliche Gartenstadt" der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der

Landeshauptstadt Potsdam Der Oberbürgermeister Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen,



die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1: 1000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

31. März 2006 bis 19. April 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam Der Oberbürgermeister Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 3. Etage

07:00 Uhr bis 18:00 Uhr Zeit: montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr freitags

Potsdam, den 14.03.2006

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 66B "Nördliche Gartenstadt"

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 1. März 2006 den Bebauungsplan Nr. 66B "Nördliche Gartenstadt" als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

Landeshauptstadt Potsdam Der Oberbürgermeister Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege in der Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66B "Nördliche Gartenstadt" umfasst eine Fläche von 21,78 ha. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 14.03.2006

Jann Jakobs Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

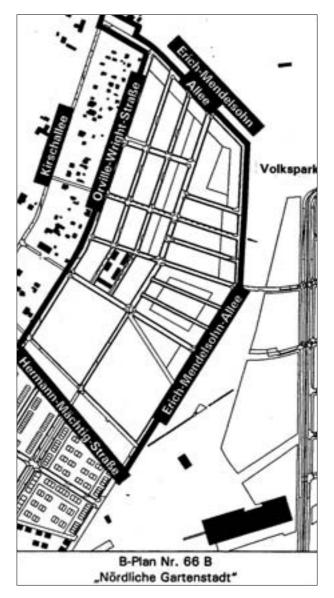
Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 66B "Nördliche Gartenstadt" der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der

Landeshauptstadt Potsdam Der Oberbürgermeister Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen,



die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1: 1000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

31. März 2006 bis 19. April 2006

Ort: Landeshauptstadt Potsdam Der Oberbürgermeister Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege

Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 3. Etage

07:00 Uhr bis 18:00 Uhr Zeit: montags bis donnerstags freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Potsdam, den 14.03.2006

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 14 A "Kirschallee/Habichtweg"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 01. März 2006 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 A "Kirschallee/Habichtweg" mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 14 A "Kirschallee/Habichtweg" umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Süden: südliche Grenze des Flurstückes 319, westliche Stra-

Benbegrenzungslinie des Fliederweges, südliche Grenze der Flurstücke 325/22, 325/37 bis 325/44

und 325/47

im Westen: östliche Straßenbegrenzungslinie des Habichtweges

im Norden: nördliche Grenze der Flurstücke 325/47, 325/44,

325/22, 325/20, 327

im Osten: westliche Straßenbegrenzungslinie der Kirschallee

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Der Bebauungsplan dient der Sicherung der Wohnnutzung in den Bestandsgebäuden Kirschallee 6 - 10 und der behutsamen Entwicklung von ergänzenden Neubaupotentialen in einem ehemals durch militärische Nutzungen und durch Wohnunterkünfte geprägten Gebiet an der Kirschallee.

Ergänzend einbezogen in den Bebauungsplan ist ein anfänglich im Entwicklungsbereich gelegenes, aber inzwischen aus der Entwicklungsmaßnahme entlassenes, unbebautes Flurstück am Habichtweg. Hier soll die städtebauliche Entwicklung geordnet werden. Ferner soll eine Fußwegeverbindung zwischen den Wohngebieten am Habichtweg, Zum kurzen Feld und Zum Lausebusch einerseits sowie der Karl-Foerster-Schule mit Hort und Sportplatz an der Kirschallee und dem Volkspark im Bornstedter Feld andererseits planungsrechtlich gesichert werden.

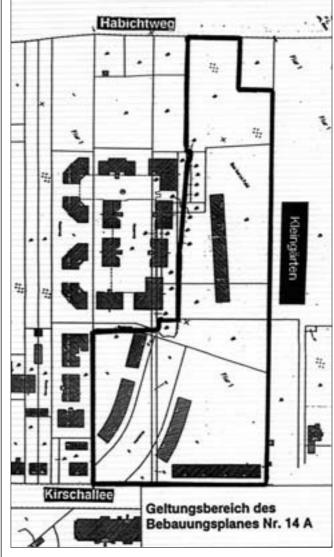
Der Bebauungsplanentwurf enthält keine Vorhaben, die nach Art, Größe und Leistung entsprechend des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sind ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet worden. Der Umweltbereicht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und liegt während der Auslegungszeit zur Einsicht bereit.

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplanes Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt blei-

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit der dazugehörigen Begründung findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt vom:

6. April 2006 bis zum 12. Mai 2006



Stadtverwaltung Potsdam Ort der Auslegung:

Bereich Stadterneuerung

Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags

07:00 Uhr bis 18:00 Uhr

freitags

07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Zimmer 324 und 318, Information:

Tel. 289-3232, -3215

dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeit nur nach telefo-

nischer Vereinbarung)

Potsdam, den 13.3.2006

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 100 "Wissenschaftspark Golm" **Ortsteil Golm**

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 31.03.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 "Wissenschaftspark Golm" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf das Gebiet zwischen der Geiselbergstraße/Chaussee nach Bornim bzw. dem bereits vorhandenen Teil des Wissenschaftsparkes im Westen und der Eisenbahntrasse des Berliner Außenringes im Osten und wird wie folgt abgegrenzt:

vom Landschaftsschutzgebiet: "Potsdamer Waldim Norden:

und Havelseengebiet"

im Osten: von der Eisenbahntrasse des Berliner Außenrin-

ges,

im Süden: vom Kossätenweg,

im Westen: von der Geiselbergstraße/Chaussee nach Bornim

bzw. dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes 5/94 A "Wissenschaftspark" der bisherigen Gemeinde Golm, jetzt Ortsteil Golm der Landeshauptstadt Potsdam (Flurstücke 954, 963 der Flur 1)

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 20 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsziel für den Bebauungsplan ist die Schaffung von Baurecht für weitere Einrichtungen im forschungsnahen Gewerbe vorwiegend aus den Bereichen Materialforschung, Biochemie, Biotechnologie, Physik, Informatik und verwandten Gebieten mit Laborflächenbedarf. Weiterhin sind vor allem im südlichen Plangebiet Flächen für Kleingewerbe und besondere Wohnformen (Studentenwohnheim, Gästewohnungen) vorzusehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten und ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu

Diese frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet vom

18. April 2006 bis zum 2. Mai 2006

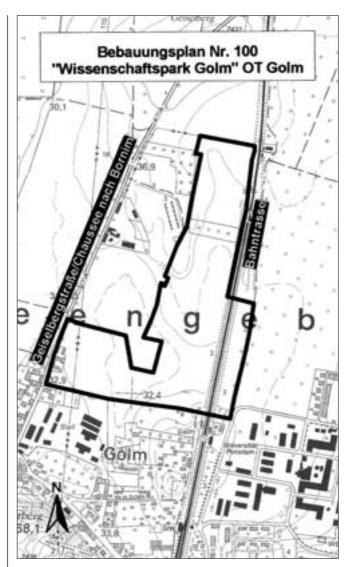
statt.

Ort der Auslegung: Stadtverwaltung Potsdam

> Bereich Verbindliche Bauleitplanung Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags

7:00 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr



Information:

Zimmer 826, Tel.: 289 25 35 dienstags, 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nur nach telefo-

nischer Vereinbarung)

Potsdam, den 20.03.2006

24. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam Sitzungstermin: Mittwoch, 05.04.2006, 13:00 Uhr Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Haupthaus, Fr.-Ebert-Str. 79-81, Plenarsaal

Bei einer eventuellen Fortsetzung der Sitzung findet diese am darauf folgenden Montag, 10. April 2006, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- O Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung/Bestätigung der Tagesordnung/Bestätigung der Niederschrift vom 1. März 2006
- 1 Bericht des Oberbürgermeisters
- 2 Bericht des Generaldirektors Preußische Schlösser und Gärten u. a. zum Thema freier Eintritt
- 3 Große Anfrage
- 3.1 Projekt 'Bad am Brauhausberg' **06/SVV/0087** Fraktion SPD
- 4 Fragestunde

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Betriebskosten HOT, Integriertes Marketingkonzept, Einrichtung einer Arbeitsgruppe Espengrund-Gymnasium und Leibniz-Gymnasium, Errichtung Indoor-Spielplatz, Dreisprachige Internationale Schule (DIS) e. V., Verkehrssicherheit im Umfeld der Schule 7 (Finkenwegschule), Reinigung von Schulen, Fahrkartenverkauf für Potsdamer ÖPNV, Nachnutzung der Stadtteilbibliothek Kirchsteigfeld, Personalstellen, Grundstücksanschlusskosten für Trinkwasser, Freizeitbad Am Brauhausberg – Baunebenkosten, Kosten der Baufeldfreimachung für das Landtagsschloss, Graffiti-Entfernung gegenüber Stern-Center, Uni-Sommerfest der Studierendenschaft, Straße 'Am Wald'

Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis Donnerstag, 30.03.2006, eingereicht werden.

- 5 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen Vorlagen der Verwaltung –
- 5.1 Beschluss zur erneuten (eingeschränkten) öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan Nr. 97 'Großbeerenstraße/Neuendorfer Straße'

06/SVV/0120 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

5.2 Billigung der Abwägungsergebnisse und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 49 'Am Golfplatz'

06/SVV/0121 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

5.3 Billigung der Abwägungsergebnisse und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 55 'Angermannsiedlung/ Nedlitzer Straße'

06/SVV/0122 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

5.4 Billigung der Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 42.3 'Kaserne Pappelallee/Fachhochschule'

06/SVV/0124 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

5.5 Billigung der Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 42.2 'Kaserne Pappelallee'

06/SVV/0125 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

5.6 Billigung der Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 90 'Gewerbegebiet Gartenstraße-West'

06/SVV/0126 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

5.7 Billigung der Abwägung, Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan SAN-P 09 'Block 16'

06/SVV/0129 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

 Billigung der Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 72 'Mitteldamm'

06/SVV/0130 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

5.9 Billigung der Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 79 'Heinrich-von-Kleist-Straße'

06/SVV/0131 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

5.10 Bebauungsplan San-B-04 'Spielplatz Alt-Nowawes' - Satzungsbeschluss

06/SVV/0127 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

5.11 Bebauungsplan San-B-02 'Spielplatz Fultonstraße' – Satzungsbeschluss

06/SVV/0128 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

 5.12 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 12 'Bornim – Gutsstraße'

06/SVV/0134 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

5.13 Satzungsbeschluss zur 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 'Karl-Marx-Straße', Grundstück Karl-Marx-Straße 22

06/SVV/0135 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

5.14 Vorgezogener Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 23 B 'Schiffbauergasse-Süd' zu den Belangen, die von den Planungen eines Parkhauses auf dem Areal Gewerbekomplex sowie die von der Planung eines Kunstmuseums (Fluxus+) südlich des Veranstaltungsplatzes am Standort Schiffbauergasse berührt werden.

06/SVV/0136 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

5.15 Vereinbarung von Prioritäten für die Verbindliche Bauleitplanung, hier: Aktualisierung der Prioritätenfestlegung

06/SVV/0139 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

6	Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Fraktionen –	7.5	Besetzung von Fachausschüssen 06/SVV/0239 Fraktion Die Andere
6.1	Öffentliche Ausschreibung mit beschränktem Teilnehmerwettbewerb für den Eigenbetrieb Stadtbeleuchtung 03/SVV/0269 CDU-Fraktion	7.6	Besetzung Finanzausschuss 06/SVV/0261 Fraktion Familien-Partei
6.2	Garagen im Hans-Grade-Ring 05/SVV/0250 Stadtverordneter Utting, Fraktion Familien-Partei	7.7	Besetzung Ausschuss für Bildung und Sport 06/SVV/0262 Fraktion Familien-Partei Sachkundige Einwohnerin Ausschuss Bildung und Sport
6.3	Renovierungszeiten bei alternativen Wohnprojekten 05/SVV/0662 Fraktion CDU	7.8	06/SVV/0213 Fraktion DIE LINKE. PDS Berufung eines sachkundigen Einwohners
6.4	Integrierte Kita-, Hort- und Schulbedarfsplanung 05/SVV/0955 Fraktion SPD	7.10	06/SVV/0263 Fraktion Bürger Bündnis/FDP Fahrtkostenerstattung für Schüler
6.5	Denkmalgerechte Sanierung Villa Schöningen 05/SVV/1009 Fraktion Grüne/B90	7.11	06/SVV/0198 Fraktion CDU Erstattung von Schülerfahrtkosten 06/SVV/0215 Fraktion DIE LINKE. PDS,
6.6	Vergabe/Änderung eines Straßennamens in 'Hermann-von- Struve-Straße' 06/SVV/0006 Fraktion CDU	7.12	Fraktion Die Andere Abrechnungsverfahren Kita-Finanzierung
6.7	Zahlungsmoral der Stadt 06/SVV/0090 Fraktion DIE LINKE. PDS	7.13	06/SVV/0199 Fraktion CDU Weiterführung der Zuwendungsverträge 06/SVV/0204 Fraktion DIE LINKE. PDS
6.8	Berichterstattung orientiert an Sozialräumen 06/SVV/0092 Fraktion DIE LINKE. PDS	7.14	Europäische Städtekoalition gegen Rassismus und Diskriminierung
6.9	Bilanz der PAGA 06/SVV/0093 Fraktion DIE LINKE. PDS Maßnahmen gegen Feinstaubbelastung	7.15	06/SVV/0205 Fraktion DIE LINKE. PDS Nutzungsmöglichkeiten Stadtteilbibliothek im Kirchsteigfeld 06/SVV/0206 Fraktion DIE LINKE. PDS
	06/SVV/0094 Fraktion DIE LINKE. PDS Bürgerbefragung zum Freizeitbad	7.16	Campus Am Stern 06/SVV/0208 Fraktion DIE LINKE. PDS
6.12	06/SVV/0097 Fraktion DIE LINKE. PDS Straßenumbenennung in Babelsberg 06/SVV/0112 Fraktion CDU	7.17	Bürgertreff im Stadtteil Waldstadt II 06/SVV/0209 Fraktion DIE LINKE. PDS
6.13	Lenindenkmal an der Hegelallee 06/SVV/0113 Fraktion CDU mit Äa Fraktion Die Andere	7.18	Dezentrale Schmutzwasserentsorgung 06/SVV/0210 Fraktion DIE LINKE. PDS
6.14	Verkehrsberuhigung Golm 06/SVV/0114 Fraktion CDU		Integriertes Stadtentwicklungskonzept 06/SVV/0211 Fraktion DIE LINKE. PDS
6.15	Parkplätze für das Klinikum 'Ernst von Bergmann' 06/SVV/0117 Fraktion SPD	7.20	Kein Verkauf von städtischen Wohnblöcken in den Neubaugebieten 06/SVV/0212 Fraktion DIE LINKE. PDS
6.16	Anlage von Abbiegestreifen und eines Radweges an der Potsdamer Straße/Ribbeckstraße 06/SVV/0156 Jugendhilfeausschuss		Masterplan Potsdamer Mitte 06/SVV/0214 Fraktion DIE LINKE. PDS
6.17	Gestaltung eines Gedenkortes am Hiroshima-Platz 06/SVV/0157 Fraktion Grüne/B90	7.22	Public-Private-Partnership an Potsdamer Schulen und Kindertagesstätten 06/SVV/0225 Fraktion SPD
7	Anträge	7.23	Klimaschutzbericht 06/SVV/0230 Fraktion Grüne/B90
7.1	'Campus am Jungfernsee' – Änderung des städtebaulichen Konzeptes 06/SVV/0188 Oberbürgermeister, FB Stadterneue-		Verwertung der Potsdamer Bioabfälle 06/SVV/0231 Fraktion Grüne/B90
7.2	rung und Denkmalpflege Finnenbahn bzgl. DS 02/SVV/0885		Reinigung des Denkmals für den unbekannten Deserteur 06/SVV/0236 Fraktion Die Andere
7.3	06/SVV/0191 Fraktion Bürger Bündnis/FDP Besetzung Ausschüsse		Konzepte für wichtige Straßenbaumaßnahmen 06/SVV/0237 Fraktion Grüne/B90
7.4	06/SVV/0196Fraktion CDUBesetzung von Ausschüssen gemäß DS 06/SVV/005606/SVV/0207Fraktion DIE LINKE. PDS	7.27	Billigung der Abwägungsergebnisse und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 64 'Garde-Ulanen-Kaserne' 06/SVV/0240 Oberbürgermeister, FB Stadterneue- rung und Denkmalpflege

7.28 Billigung der Abwägung, Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan SAN-P 11 'Block 21 – Nordbereich'

06/SVV/0241 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

- 7.29 Billigung der Abwägung und Beschluss zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Großbeerenstraße (Bahnhofstraße)'
 06/SVV/0242 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 7.30 Billigung der Abwägung und Beschluss zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Medienstadt Babelsberg'
 06/SVV/0243 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

7.31 Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 'Medienstadt Babelsberg', Teilbereich Filmpark

06/SVV/0244 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

7.32 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 02/93 'Wohngebiet Ritterstraße', OT Golm

06/SVV/0245 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

- 7.33 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 27 'Türkstraße' **06/SVV/0246** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 7.34 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 10 'Bertinistraße/Jungfernsee'

06/SVV/0247 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

7.35 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 35-1 'Nördliche Berliner Vorstadt'

06/SVV/0248 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

7.36 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 35-2 'Südliche Berliner Vorstadt'

06/SVV/0251 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

7.37 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 95 'Nördlich des Pfingstbergs/Vogelweide'

06/SVV/0281 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

7.38 Teilung des Geltungsbereiches SAN-B01 'Ortsmitte Nowawes' Billigung der Abwägungsergebnisse und Satzungsbeschluss SAN-B01A 'Webergasse'

06/SVV/0250 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

7.39 Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über die Verkürzung der Sperrzeit für Freiflächen von Schank- und Speisewirtschaften aus besonderem Anlass für die Zeit vom 9. Juni bis 9. Juli 2006

06/SVV/0249 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit

7.40 Ergebnisse Planungswerkstatt 'Potsdamer Mitte'

06/SVV/0257 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

7.41 Entsendung eines sonstigen Vertreters der Landeshauptstadt Potsdam und seines Stellvertreters im Zweckverband Brandenburgische Kommunalakademie

06/SVV/0258 Oberbürgermeister, SB Verwaltungsmanagement

7.42 Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und von Kostenersatz für Grundstückszufahrten der Landeshauptstadt Potsdam

06/SVV/0260 Öberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen 7.43 Information über geplante Baumfällungen **06/SVV/0264** Fraktion Grüne/B90

- 7.44 Bürgerhaushalt 2006 Liste der Bürgerinnen und Bürger **06/SVV/0266** Oberbürgermeister, GB zentrale Steuerung und Service
- 7.45 Broschüre für Empfänger von ALG II und Sozialgeld **06/SVV/0267** Fraktion Grüne/B90
- 7.46 Sicherung der Städtebauförderung für Potsdam **06/SVV/0271** Fraktion SPD
- 7.47 ÖPNV-Anbindung des Sozialdorfs und Asylübergangswohnheims am Lerchensteig 06/SVV/0272 Fraktion Die Andere
- 7.48 Arbeitskreis zur Früherkennung häuslicher Gewalt **06/SVV/0273** Fraktion SPD
- 7.49 Sanierung des S-Bahnhofes Babelsberg **06/SVV/0275** Fraktion SPD
- 7.50 Neuer Standort für das Potsdamer Tierheim **06/SVV/0276** Fraktion SPD
- 7.51 Wirtschaftsnetzwerk kreisfreie Städte **06/SVV/0277** Fraktion SPD
- 7.52 Werbetafeln an Trafo- und Ampelkästen **06/SVV/0278** Fraktion SPD
- 7.53 Abberufung des 2. Stellvertreters der Vorsitzenden der StVV **06/SVV/0280** Fraktion CDU
- 7.54 Wahl der 2. Stellvertreterin der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung 06/SVV/0279 Fraktion CDU
- 8 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister
- 8.1 Erhöhung der Sicherheit für den Radverkehr in der Leipziger Straße zwischen Leipziger Dreieck und Templiner Straße gemäß Vorlage: 05/SVV/0738
- 8.1.1 Einbahnstraßenregelung in der Leipziger Straße

 06/SVV/0254 Oberbürgermeister, FB S

6/SVV/0254 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

- 8.2 Gartenkulturpfad Potsdam gemäß Vorlage: 05/SVV/1041
- 8.3 Verfahren zu Vorhaben der Stadtentwicklung gemäß Vorlage: 06/SVV/0051
- 8.3.1 Verfahren zu Vorhaben der Stadtentwicklung

06/SVV/0294 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

- 8.4 Möglichkeiten eines Engagements der Wohnungsunternehmen bei der Kindertagesstättensanierung gemäß Vorlage: 06/SVV/0054
- 8.5 Einbahnstraßenregelung Fultonstraße gemäß Vorlage: 05/SVV/0995
- Kulturticket für ALG II-EmpängerInnen u. a. gemäß Vorlage: 05/SVV/0639
- 8.6.1 Kulturticket für ALG II-EmpfängerInnen u. a.

06/SVV/0293 Oberbürgermeister, FB Kultur und Museum

8.7 Sanierung von Kitas und Schulen Vorlage: 05/SVV/0749

Nichtöffentlicher Teil

Nicht öffentliche Anträge

9.1 Kommunaler Immobilienservice (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam - Abbestellung des Werkleiters -06/SVV/0255 Oberbürgermeister, KIS

Besetzung der Stelle Werkleiter des Eigenbetriebs Kommunaler Immobilien Service (KIS)

06/SVV/0265 Oberbürgermeister, GB Zentrale Steuerung und Service

Verkauf des Grundstücks Puschkinallee 7 in Potsdam 9.3 06/SVV/0256 Oberbürgermeister, KIS

Mitteilung zum Ausbau der Leiblstraße

Die Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verkehrsanlagen beabsichtigt, den Bereich der Leiblstraße gemäß beiliegender Skizze im 2. Halbjahr 2006 auszu-

Der Ausbau erfolgt auf der Grundlage des Straßengesetzes und des Kommunalabgabengesetzes.

Die Einstufung der Straße erfolgte als Anliegerstraße.

Im Auftrag der Energie und Wasser Potsdam GmbH werden die unterirdischen Versorgungsleitungen in der Fahrbahn sowie Hausanschlüsse in den Nebenanlagen der Leiblstraße im 1. Halbjahr 2006 erneuert. Diese Maßnahmen erfolgen in offener Bauweise. Der vorhandene Zustand der Fahrbahn lässt es nicht zu, nur die Leitungstrassen in dem zur Zeit vorhandenen Aufbau zu schließen und die Randbereiche anzupassen. Um einen verkehrssicheren Zustand zu erzielen, ist ein grundhafter Ausbau vorzusehen.

Es ist beabsichtigt die Straße auf einer Länge von 295 m nach den Vorschriften der RStO mit einer 4,75 m breiten Asphaltfahrspur zu befestigen, an die beidseitig jeweils 2 m breite mit Kupferschlackepflaster befestigte Parkstreifen anschließen.

Die Entwässerung der Straße erfolgt über den neu gebauten Regenwasserkanal.

Für die Gehwege werden zwei Varianten zur Befestigung geprüft:

Variante 1: Gehweg mit Plattenbelag, Unterstreifen mit Mosaikpflaster, Oberstreifen Promenadengrant

Variante 2: Gehweg in Mosaikpflaster, Ober- und Unterstreifen mit Promenadengrant

Die Unterlagen liegen zur Einsicht in der

Stadtverwaltung Potsdam Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen Bereich Verkehrsanlagen Haus 1, Zimmer 134, Frau Schulz, Tel. 0331/2892724 Hegelallee 6 - 10 14461 Potsdam

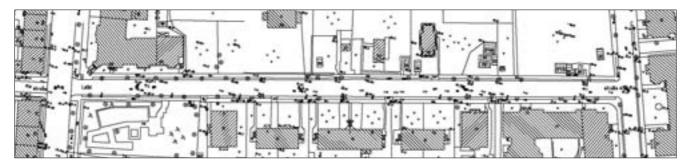
aus.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 31.03.2006 bis 01.05.2006.

Wir bitten um Terminvereinbarung unter genannter Telefonnummer.

Mit Veröffentlichung wird gebeten Bedenken, Anregungen und Hinweise bis zum Ablauf der Frist an die Verwaltung zu richten.

Potsdam, den 28. Februar 2006



Umbenennung eines Teilstückes der Kirschallee in 14469 Potsdam

In der Gemarkung Potsdam wird ein Teilstück der "Kirschallee" in "Neue Kirschallee" umbenannt. Es handelt sich hier um den nördlich abzweigenden Stichweg der "Kirschallee".

Der Plan zur Lage dieser Verkehrsfläche kann bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, Helene-Lange-Straße 14, 14461 Potsdam im Zimmer 314 zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

dienstags donnerstags

von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr, von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr, nach Vereinbarung (Tel. 03 31/2 89 32 69).

Potsdam, den 27.02.2006

Benennung einer Privatstraße in 14480 Potsdam

In Potsdam wird die Privatstraße in Babelsberg, abgehend von der Straße "Alt Nowawes" im Bereich zwischen "Neue Straße" und "Rudolf-Breitscheid-Straße" in nordwestliche Richtung, in "An der Alten Brauerei" benannt.

Der Plan zur Lage dieser Verkehrsfläche kann bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, Helene-Lange-Straße 14, 14461 Potsdam im Zimmer 314 zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

dienstags donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr, von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr, nach Vereinbarung (Tel. 03 31/2 89 32 69).

Potsdam, den 28.02.2006

Jann Jakobs Oberbürgermeister

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Abfallwirtschaftskonzeptes der Landeshauptstadt Potsdam 2006 – 2010

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 01. März 2006 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Abfallwirtschaftskonzeptes der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen. Nach dem Brandenburgischen Abfallgesetz § 6 Abs. 3 muss der Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes für die Dauer eines Monats ausgelegt werden.

Die öffentliche Auslegung beginnt am 10. April 2006 und endet am 10. Mai 2006.

Während der Auslegung können Anregungen, Bedenken und Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Potsdam Bereich Umwelt und Natur Friedrich-Ebert-Straße 79/81 Haus 20, 1.OG, Zimmer 120

Zeit der Auslegung:

montags: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr dienstags: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr mittwochs: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr donnerstags: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr freitags: 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Ansprechpartner:

Frau Stephan, Tel. 03 31/2 89 37 84

Der Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes kann auch gegen eine Gebühr beim Bereich Umwelt und Natur abgefordert werden.

stellvertretendes Fachmitglied

(Vertreter)

Amtliche Bekanntmachung

Umlegungsausschuss der Stadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss in ihrer Sitzung am 1. März 2006 gemäß §§ 3 und 4 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (Umlegungsausschussverordnung UmlAussV) vom 11.10.1994 (GVBI. II Brandenburg, S. 901) die Bestellung folgender Mitglieder

1. Herr Dr. Peter Kuhr

stellvertretender Vorsitzender

2. Frau Anne Scholz Fachmitglied

3. Herr Hubert Potthoff

stellvertretender Vorsitzender

(Vertreter)

Potsdam, den 13.03.2006

4. Frau Elke Hänicke-Hurlin

Jann Jakobs Oberbürgermeister

Berufung einer Ersatzperson in den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Potsdam

Da Herr Furman aus Potsdam weggezogen ist und somit nicht mehr Mitglied des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Potsdam sein kann und Herr Makatov sowie Herr ElFar ihre Mandate nicht angenommen haben, wurde Frau Mehrnoosh Moradian als nächste zu berücksichtigende Ersatzperson zum Mitglied des Ausländerbeirats berufen.

Potsdam, den 16.02.2006

Dr. Förster Wahlleiter

Satzung der Jagdgenossenschaft Fahrland

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Fahrland hat gem. § 10 Abs. 1, 2 und 3 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 9. Oktober 2003 i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Oktober 2003 - GVBI. I, S. 250 ff am 30.03.2005 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft Fahrland des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Fahrland ist gem. § 10 Abs. 1 S. 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen "Jagdgenossenschaft Fahrland" und hat ihren Sitz im Ortsteil Fahrland der Stadt Potsdam.

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Fahrland

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk gem. § 1 umfasst mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke gem. § 8 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes (BJG) alle Grundflächen in den Gemarkungen Fahrland, Neu Fahrland, Krampnitz, Kartzow der Ortsteile Fahrland und Neu Fahrland der Stadt Potsdam.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die im Jagdkataster näher beschriebenen Flächen.

§ 3 Gebiet der Jagdgenossenschaft Fahrland

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft Fahrland umfasst die jagdlich nutzbaren Flächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gem. § 9 Abs. 1 BJG der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Jagdgenossen und die Größe ihrer Grundflächen im Sinne von Absatz 1 ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentümerwechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht bei dem Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft (Jagdvorsteher) offen.

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

Organe der Jagdgenossenschaft

Organe der Jagdgenossenschaft sind

- 1. die Genossenschaftsversammlung und
- 2. der Jagdvorstand.

§ 7 Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe von § 10 Abs. 4 durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung auszuhändigen.

§ 8 Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt
- 1. den Jagdvorsteher und seinen Stellvertreter,
- 2. zwei Beisitzer.
- 3. einen Schriftführer,
- 4. einen Kassenführer sowie
- 5. zwei Rechnungsprüfer.

Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
- 1. den jährlichen Haushaltsplan,
- 2. die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers,
- 3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
- 4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
- 5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
- 6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
- die Änderung und die Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
- 8. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrags aus der Jagdnutzung,
- 9. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltspla-
- 10. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gem. § 12 Abs. 5,
- 11. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand
- 12. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.
- (3) Die Befugnisse gem. Absatz 2 Nummer 3, 4, 5, 6, 7 und 9 können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

§ 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden, sie ist nicht öffentlich.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung im Sinne von § 16 Abs. 2. Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie den Vorschlag des Vorstandes zur Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung der Wahlen gem. § 8 Abs. 1 kann die Genossenschaftsversammlung einen anderen Versammlungsleiter bestellen.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 8 Abs. 1 bis 3 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gem. § 9 Abs. 3 BJG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung gem. § 10 Abs. 3 BJG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamteigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht nach Maßgabe des § 10 Abs. 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich bei Verhinderung gegenseitig.

- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist
- jeder Jagdgenosse, der voll geschäftsfähig ist,
- der gesetzliche Vertreter einer Personengemeinschaft oder einer juristischen Person, die Mitglied der Jagdgenossenschaft ist.
- jede voll geschäftsfähige natürliche Person.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsgemäßen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

In diesem Falle beginnt die Amtszeit des neuen Vorstandes mit dessen Wahl und verkürzt sich um die Zeit vom Ende des letzten Geschäftsjahres in der satzungsgemäßen vierjährigen Amtszeit des alten Vorstandes und der Wahl des neuen Vorstandes.

- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neues Mitglied zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gem. § 9 Abs. 2 BJG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden.
- Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Reglung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
- der Vorschlag zur Tagesordnung zur Genossenschaftsversammlung.
- 2. die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
- 3. die Anfertigung der Jahresrechnung,
- 4. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
- 5. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen und
- 6. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher mit einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gem. Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 BJG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 BbgJagdG vom Oberbürgermeister der Stadt Potsdam wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes, der Schriftführer und der Kassenführer sowie der Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder nachweislich entschuldigt sind. Sind mehr als zwei Mitglieder verhindert, ist eine neue Sitzung zu bestimmen. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche unter Angabe der Gründe schriftlich beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung erneut eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (5) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- (6) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagd-

- genossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Abs. 3 bezeichneten Art steht.
- (4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gem. § 11 Abs. 4 BJG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und dem Kassenführer zu unter-
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gem. § 10 Abs. 3 BJG nicht berührt.
- (4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit Hinweis auf die Genehmigung der Unteren Jagdbehörde unter Angabe des Datums und Aktenzeichens ortsüblich im "Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam" öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für die Einladung zur Genossenschaftsversammlung und der damit zusammenhängenden vorgeschlagenen Tagesordnung durch den Vorstand.
- (3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 17 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wird gem. § 10 Abs. 2 Satz 4 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt zugleich die Satzung vom 14.12.2000 außer Kraft.

Potsdam OT Fahrland, 30.03.2005

Jagdvorsteher Stellv. Jagdvorsteher (Wilfried Parey) (Ernst Ruden jun.)

Beisitzer Beisitzer

(Jörg Steffen) (Wolfgang Wartenberg)

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Fahrland vom 30.03.2005 genehmige ich gem. § 10 Abs. 2 BbgJagdG.

Potsdam, den 13.03.2006

Landeshauptstadt Potsdam Der Oberbürgermeister

Im Auftrag Kaltenborn

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gem. § 10 Abs. 2 BbgJagdG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Satzung vom 30.03.2005 öffentlich bekannt gemacht. Die genehmigte Satzung kann in der unteren Jagdbehörde der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 eingesehen werden.

Jagdvorsteher (Wilfried Parey) Stellv. Jagdvorsteher (Ernst Ruden jun.)

Beisitzer Beisitzer

(Jörg Steffen) (Wolfgang Wartenberg)

Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes Potsdam Information

Jahresabschluss zum 31.12.2001

- Der Jahresabschluss zum 31.12.2001 des Eigenbetriebes Potsdam Information wird gemäß § 7 Nr. 4 Eigenbetriebsverordnung (EigV) festgestellt.
- 2. Der Jahresgewinn in Höhe von 5.903,35 DM wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Dem Oberbürgermeister wird für das Wirtschaftsjahr 2001 gemäß § 7 Nr. 5 EigV Entlastung erteilt.

∥. Jahresabschluss zum 31.12.2002

- Der Jahresabschluss zum 31.12.2002 des Eigenbetriebes Potsdam Information wird gemäß § 7 Nr. 4 EigV festgestellt.
- Die Einnahmen-/Ausgabenrechnung 2002 verzeichnet unteri\u00e4hrig einen Abfluss von liquiden Mitteln i. H. v. 46.937,67 €.
- 3. Für das Wirtschaftsjahr 2002 wird gemäß § 7 Nr. 5 EigV Entlastung erteilt, und zwar

- für die Zeit vom 01.01.2002 bis 12.08.2002 dem Oberbürgermeister und
- für die Zeit vom 13.08.2002 bis 31.12.2002 der beauftragten Abwicklerin.

III. Jahresabschluss zum 31.12.2003

- 1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2003 des Eigenbetriebes Potsdam Information wird gemäß § 7 Nr. 4 EigV festgestellt.
- 2. Die Einnahmen-/Ausgabenrechnung 2003 verzeichnet unterjährig einen Abfluss von liquiden Mitteln i. H. v. 649,03 €.
- 3. Für das Wirtschaftsjahr 2003 wird gemäß § 7 Nr. 5 EigV Entlastung erteilt, und zwar
 - für die Zeit vom 01.01.2003 bis 21.05.2003 der beauftragten Abwicklerin und
 - für die Zeit vom 22.05.2003 bis 31.12.2003 dem beauftragten Abwickler.

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung Potsdam zum 31.12.2004

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 25.01.2006 (DS Nr. 05/SVV/1062):

- Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung zum 31.12.2004 wird gemäß § 7 Ziff. 4 der Eigenbetriebsverordnung festgestellt.
- 2. Dem Werkleiter Herrn Hans-Joachim Schwanke und dem Stellvertretenden Werkleiter, Herrn Norbert Schultz, wird für das

Geschäftsjahr 2004 gemäß § 7 Ziff. 5 der Eigenbetriebsverordnung Entlastung erteilt.

 Vom Jahresüberschuss in Höhe von 112.020,01 € sind 65.000,00 € an den Haushalt der Landeshauptstadt Potsdam abzuführen und 47.020,01 € in die Zweckgebundene Rücklage des Eigenbetriebes einzustellen.

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Tierheim Potsdam zum 31.12.2002

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 12.012.2005 DS Nr. 05/SVV/0961):

- Der Jahresabschluss zum 31.12.2002 des Eigenbetriebes Tierheim Potsdam wird gemäß § 7 Nr. 4 Eigenbetriebsverordnung (EigV) festgestellt.
- Der Jahresfehlbetrag in Höhe 430,58 € wird durch die Auflösung der allgemeinen Rücklage in der entsprechenden Höhe ausgeglichen.

3. Dem Werkleiter, Herrn Detlev Wenzel, wird für das Wirtschaftsjahr 2002 Entlastung gemäß § 7 Nr.5 EigV erteilt.

Die o. g. Jahresabschlüsse und die Bestätigungsvermerke bzw. die Prüfvermerke des Rechnungsprüfungsamtes können im Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam im Zimmer 226 eine Woche lang eingesehen werden.

Beginn der Auslegung: 31.03.2006 Ende der Auslegung: 07.04.2006

Bekanntmachung zur beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes - Teilabschnitt Dorfstraße Uetz und Teilabschnitt Rundweg in 14476 Uetz

Es wird beabsichtigt, die Einziehung eines Teilabschnittes der Dorfstraße (nördlich der Landesstraße 92) sowie eines Teilabschnittes des Rundweges (nördlich der Landesstraße 92) in 14476 Uetz-Paaren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Stra-Bengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 19. Juli 2005 vorzunehmen:

- Gemarkung Uetz
- Flur 1
- Flurstück 70 mit einer Fläche von ca. 440.00 m² Flurstück 112/4 mit einer Teilfläche von ca. 520.00 m²

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit der Übersicht der Gemarkung, Flur und Flurstücke, die Lage der Verkehrsfläche sowie der Antrag auf Einziehung können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr. dienstags
- donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr,
 - nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/2 89 32 69).

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im "Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam", schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, vorgebracht werden.

Potsdam, den 22. März 2006

Jann Jakobs Oberbürgermeister

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Mitteilung der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam

Durch die Untere Wasserbehörde der Stadt Potsdam und den Wasser- und Bodenverband "Nuthe" wird am Mittwoch, 12. April 2006, 10.00 Uhr, Treffpunkt Stadtverwaltung Potsdam, Haus 20, Zimmer 4 die jährliche Grabenschau/Verbandsschau für den südlichen Teil der Stadt Potsdam (beginnend am Havelufer bis Stadtgrenze) durchgeführt.

Den Eigentümern und Anliegern der Gewässer II. Ordnung (Vorflutgräben) und den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten wird damit die Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gege-

Fragen und Hinweise diesbezüglich nimmt die untere Wasserbehörde Potsdam unter der Telefonnummer 03 31/2 89 37 70 (Frau Johannsen Roth) dienstags und donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr entgegen.

Rechtsgrundlagen

§§ 6 und 111 Brandenburgisches Wassergesetz vom 13.07.1994, veröffentlicht im Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I S. 302, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2004 (GVBI. I S. 50)

§ 7 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Nuthe", veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 102 vom 22. Dezember 1992, zuletzt geändert durch Beschluss der Ausschusssitzung vom 06. Mai 1996, veröffentlicht im Amtsblatt vom 26. März 1997.

Bürgerversammlung zur Erweiterung des Sanierungsgebietes "Zweite barocke Stadterweiterung"

Die Vorbereitenden Untersuchungen zur Erweiterung des Sanierungsgebietes "Zweite Barocke Stadterweiterung" für den Bereich des Platzes der Einheit sind durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 16.06.1997 eingeleitet worden. Der Beschluss wurde am 21.08.1997 im Amtsblatt Nr. 8 der Landeshauptstadt Potsdam ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Beschlussfassung über den Beginn Vorbereitender Untersuchungen wurde noch keine Festlegung über das anzuwendenden Sanierungsverfahren getroffen.

Mit einer Bürgerversammlung am

12.04.2006 um 18:00 Uhr im Haus des Sanierungsträgers Potsdam, H.-Elflein-Straße 12 in 14467 Potsdam

soll die förmliche Festlegung des Gebietes erörtert und vorbereitet werden.

In dieser Veranstaltung werden die sich aus der förmlichen Festlegung ergebenden Bindungen erläutert und zu beachtende Vorschriften erklärt.

Jagdgenossenschaft Satzkorn **Der Vorstand**

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Satzkorn

Der Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Satzkorn lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen der Gemarkung Satzkorn zur Mitgliederversammlung ein.

Termin: 5. Mai 2006 Zeit: 19:00 Uhr

Ort: Dorfstraße 2 in 14476 Potsdam OT Satzkorn

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Teilnehmer durch den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft

- 2. Kontoführung
- 3. Jagdpacht
- 4. Verschiedenes

Potsdam OT Satzkorn, den 16.03.2006

Der Vorstand



Jubilare



Der Oberbürgermeister der Landeshaupstadt Potsdam gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

02.04.	Hildegard Schröder
05.04.	Ilse Schnabowitz
05.04.	Willi Barthel
07.04.	Hubert Buntrock
07.04.	Irma Burkckhardt
13.04.	Siegtraut Linke
13.04.	Lydia Petereit
16.04.	Otto Zachow
22.04.	Walter Braumann
24.04.	Frieda Gutschmidt
25.04.	Maria-Elisabeth Daudert
26.04.	Frieda Konetzke

100. Geburtstag

13.04.	Wally Müller
22.04.	Gertrud Brenner
27.04.	Martha Ortmann

102. Geburtstag

Emma Geduldig 11.04.

60. Ehejubiläum

27.04. Fam. Karl und Charlotte Futschek